



GZ: FF/13179/SA-GA-FB/1/2025-2

Gegenstand: Festsetzung Badeordnung Freibad Söchau, ab 2025,

KUNDMACHUNG

Der Regierungskommissär hat am 15. April 2025, lfd.Nr. 100/2025 nachfolgende Badeordnung für das Freibad Söchau ab der Badesaison 2025 verfügt:

Badeordnung für das Freibad Söchau der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Das Freibad Söchau der Stadtgemeinde Fürstenfeld wurde im Bestreben erschaffen, allen Besuchern Entspannung und Erholung zu bieten

Die nachfolgende Badeordnung wurde vom Regierungskommissär der Stadt Fürstenfeld am 15.4.2025 verfügt. Sie kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage Söchau im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
2. Das Freibad kann im Sommer täglich von 09:00 bis 19:00 Uhr besucht werden. Bei schlechtem Wetter (an Regentagen sowie an kühlen Tagen) oder aus Anlass anderer wichtiger Ereignisse kann die Betriebsleitung abweichende Badeöffnungs- bzw. Badeschlusszeiten anordnen, ohne dass daraus ein Anspruch auf auch nur teilweisen Rückersatz des geleisteten Eintrittsentgeltes abgeleitet werden kann. Wenn das Freibad geschlossen ist, wird dies zusätzlich dadurch dokumentiert, dass im Eingangsbereich eine Tafel angebracht wird mit dem Hinweis „Bad geschlossen“ bzw. mit sinngleicher Erklärung. Die Betriebsleitung wird durch die Bademeister vor Ort vertreten. Den Anordnungen der Bademeister ist unverzüglich und vollständig Folge zu leisten. Der Badeschluss wird grundsätzlich täglich vom Bademeister durch den Lautsprecher bekannt gegeben.
3. Der Eintritt in die Badeanstalt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bestätigt der Badegast die Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und sich dieser zu unterwerfen. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Bademeister über Verlangen vorzuweisen. Personen bzw. Vereine, die das Freibad auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld benützen, unterliegen uneingeschränkt der Badeordnung.
4. Die jeweils gültigen Preise sind aus dem angeschlagenen Preisverzeichnis (Badegebühren) ersichtlich. Die Badegebühren sind Bestandteil dieser Badeordnung. Das Wechselgeld ist sofort an der Kassa nachzuzählen, spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Beim Verlassen des Bades hat der Badegast den Kabinen- bzw. Kästchenschlüssel dem Bademeister zurückzustellen. Ausgenommen hiervon sind jene Schlüssel von Kabinen und Kästchen, die von Mietern jeweils für die ganze Badesaison übernommen wurden.
6. Die Betriebsleitung (Bademeister) ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Bei Unfällen bzw. sonstigen Vorfällen mit diesem Personenkreis zugehörigen Personen auf dem Betriebsgelände, ist daher die Haftung der Stadtgemeinde Fürstenfeld jedenfalls ausgeschlossen. In jedem Fall bleibt die Aufsichtspflicht und Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder sowie der gesetzlichen Vertreter von geistig behinderten Personen uneingeschränkt aufrecht. Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Eintritt in das Freibad ohne geeignete Aufsichtsperson jedenfalls untersagt.
7. Betrunke, sowie Personen mit ansteckenden oder ekelregegenden Krankheiten (offene Wunden, Hautausschlägen u. dgl.) und solche mit Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken selbst oder der Mitbadenden gefährden bzw. den Badebetrieb stören, sind vom Badebesuch ausgeschlossen.
8. Unnötige Lärmentwicklung und ungehörliches Benehmen sowie jedwede Belästigung der übrigen Badegäste ist untersagt. Bei Zu widerhandeln erfolgt der Ausschluss vom Badebetrieb.

9. Das Rauchen in den Umkleideräumen und den sonstigen als Nichtraucherzonen ausgewiesenen Bereichen ist verboten.
10. Der Gebrauch und das Mitnehmen von gefährlichen Stoffen, insbesondere leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen (Benzin, Spiritus usw.) in die Badeanstalt ist strengstens verboten. Gegen Zu widerhandelnde wird Anzeige erstattet.
11. Es ist weder der Betriebsleitung noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Für Verletzungen und Unfälle, die sich ein Badegast durch eigene Unachtsamkeit bzw. bei der Benützung der aufgestellten Geräte, durch Nichtbefolgung der Badeordnung oder durch Verletzung sonstiger Vorschriften (Verbotsstafeln) sowie durch Verschulden anderer Badegäste zuzieht, ist die Haftung der Stadtgemeinde Fürstenfeld ausgeschlossen.
12. Die Verunreinigung der Badeeinrichtung und des Badewassers durch den Gebrauch von Seifen, Salben, Öl, Fetten usw. ist verboten. Mitgebrachte Badewäsche darf im Freibad nicht gereinigt werden. Die Mitnahme von Booten und Schlauchbooten in das Badebecken ist nicht gestattet. Im gesamten Bereich des Freibades ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die hiefür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
13. Die Blumen- bzw. alle gärtnerischen Anlagen sind in jeder Hinsicht zu schonen. Sie zu betreten oder Blumen aus den Anlagen zu nehmen ist verboten und hat im Betretungsfall eine Anzeige zur Folge.
14. Während der Zeit der Durchführung von Schwimmwettkämpfen, die bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld angemeldet und von dieser genehmigt wurden, haben die Badegäste das Schwimmbecken freizuhalten. Aus einem auf diese Art eingeschränkten Badebetrieb ist keine Rückerstattung des geleisteten Eintrittsentgeltes ableitbar.
15. Hunde oder andere Tiere dürfen nicht in das Freibad mitgenommen werden.
16. Für den Verlust von Gegenständen, Wertsachen und dgl. trifft die Stadtgemeinde Fürstenfeld keine Haftung.
17. Fundgegenstände sind in der Badeanstaltskanzlei (Bademeister) gegen Eintragung in das Fundbuch (Tagebuch) abzugeben.
18. Allfällige Wünsche und Beschwerden können unter Namensfertigung und Angabe der Anschrift in das in der Badekanzlei aufliegende Beschwerdebuch eingetragen oder durch Einwurf in den Beschwerdekanzlei vorgebracht werden.
19. Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich der Betriebsleitung (Bademeister) zu melden. Für die erste Hilfeleistung bei Unfällen ist von der Stadtgemeinde Fürstenfeld im Rahmen des Zumutbaren Vorsorge getroffen.
20. Besucher, welche die Badeordnung übertreten und sich den Anordnungen der Betriebsleitung (Bademeister) widersetzen, können von dieser (diesem) zum Verlassen der Badeanstalt angehalten werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.²¹

B. Besondere Bestimmungen

21. Das Kinderbecken (Planschbecken – Seichtbereich) ist den Kleinkindern zur Benützung vorbehalten. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern ohne Zuhilfenahme von Schwimmhilfen benutzt werden. Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Benützers. Das Springen vom Beckenrand ist verboten. Das Ballspielen ist nur auf den hiefür bestimmten Plätzen gestattet.
22. Kommerzieller Schwimmunterricht darf nur nach Genehmigung der Betriebsleitung von speziell hiefür ausgebildeten und befugten Personen erteilt werden. An stark frequentierten Badetagen kann die Erteilung des Schwimmunterrichtes fallweise eingestellt werden.
23. Vor Benützung der Badebecken sind die Reinigungsbrausen zu gebrauchen. Die Verwendung von Seife etc. ist jedenfalls verboten.
24. Baden ohne Badeanzug ist nur Kindern unter 4 Jahren erlaubt. Das Baden „Oben Ohne“ ist gestattet.
25. Saisonkabinen und -kästchen sind spätestens bis 15. September des jeweiligen Jahres unter Rückgabe der Schlüssel zu räumen. Der Inhalt nicht geräumter Kabinen oder Kästchen wird auf Kosten des jeweiligen Mieters entsorgt.
26. Die Reservierung von Badeeinrichtungen oder Liegeplätzen ist nicht erlaubt.
27. Die Verwendung von Gläsern oder Glasflaschen ist nur im Restaurantbereich gestattet.
28. Das Füttern von Enten oder sonstigen Tieren im Freibadgelände ist verboten.
29. Während der Reinigung insbesondere des Schwimmbeckens ist der Aufenthalt im Wasser strikt untersagt, ebenso während der Durchführung der Wasseraufbereitung.
30. Bei der Benützung der Rutsche sind die auf den Hinweistafeln ersichtlichen Verhaltensregeln genauestens einzuhalten. Darüber hinausgehende Anweisungen der Bademeister für den sicheren Betrieb und die Benützung der Rutsche sind strikt zu befolgen. Bei Nichteinhaltung der Hinweise bzw. der Anweisungen kann von den Bademeistern ein Rutschverbot, ein Badeverbot oder aber ein Badekartenentzug verhängt werden.

Der Regierungskommissär:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 16.04.2025
Abgenommen am: 2.5.2025

Nachrichtlich:

Bürgerservice Fürstenfeld, Fr. Fasch

Stadtwerke Fürstenfeld, Dr. Franz Friedl

Stadtwerke Fürstenfeld, Fr. Lang

Stadtwerke Fürstenfeld, Freibad

Bürgerservice Söchau, Fr. Strobl/Fr. Tauchmann

